Sportschützenverein Wolgast 1990 e.v.
Mitglied im Landesschützenverband
Mecklenburg-Vorpommern von 1990 e.V.

Jugendordnung

Auf der Grundlage der Satzung des SSV Wolgast, wird vorliegende Jugendordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

1. Mitgliedschaft

Jugendliche ab dem 12.Lebensjahr können Mitglied der Jugendgruppe im SSV Wolgast werden, wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt und die Satzung anerkannt wird.
Für Jugendliche unter 12 Jahre ist durch den Verein eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt des Landkreises zu beantragen.
Über Aufnahme und Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Empfehlung des jeweiligen Übungsleiters der Gruppe.

2. Pflichten und Aufgaben

Die aufgenommenen jungen Mitglieder setzen ihre ganze Kraft für die Förderung ihrer Sportart ein

- gehen sorgsam mit den ihnen anvertrauten Mitteln und Sportgeräten um,
- achten das Eigentum des Vereins und schützen es vor Schäden,
- Schäden sind dem Betreuer bzw. Trainer unverzüglich mitzuteilen.
- bei Instandsetzungsarbeiten am Vereinseigentum (Schießanlagen) oder gemeinnützigen Aufgaben, sind jugendliche Mitglieder angehalten, sich nach Ihren Kräften daran zu beteiligen.

3. Rechte

Das jugendliche Mitglied hat das Recht, einen Jugendvertreter zu wählen, der mindestens 16 Jahre alt sein soll und Stimme im Vorstand hat, sich am eigenständig gestalteten Vereinsleben der Jugendgruppe zu beteiligen und an der Gestaltung mitzuwirken,

4. Beiträge

Beiträge werden nach der Finanz- und Beitragsordnung erhoben und sind bringepflichtig.

5. Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt in der Mitgliedervollversammlung ist jeder Jugendliche mit 16 Jahren.
Jugendliche der AK 12 - 15 werden durch ihren Jugendvertreter mit einer Stimme je Trainingsgruppe vertreten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, gem. Satzung, durch Erklärung und Ausschluss.